

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 21. September

1870.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an die königl. stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Krankenpflegevereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung.
(gez.) Grimm. Mand.

Bekanntmachung.

Einstellung der Fahrrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt. J. V. Wiebe.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nachtrags-Bestimmungen zu der Polizei-Berordnung vom 12. Januar c., Amtsblatt pr. 1870., S. 18., betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Zu § 1. Den Ortspolizei-Behörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung (Landrostei) das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfd. (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu § 3. Das im § 3 bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfd. (300 Kilogr.) erhöhet.

Zu § 5. Ausgenommen von den im § 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleum-lagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im § 1. bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wonach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5. vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Ent-

Ausgegeben in Marienwerder den 22. September 1870.

fernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung (Landrostei) Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfüigung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

Marienwerder, den 13. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Polizeiverwaltung zu Nienburg hat am 12. Juli d. J. eine Polizei-Berordnung bezüglich der Beschädigung des Steinpflasters bei der dortigen Königl. Reitbahn durch Schweine erlassen, welche in No. 38, Seite 203. des Rosenberger Kreisblatts abgedruckt ist.

Marienwerder, den 10. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die dem Rittergutsbesitzer Hermes in Bondzin gehörige Parzelle des Freischulzengrundstücks zu Bgnilloblott im Flächeninhalt von 53 Morgen 36 1/2 Ruthen aus dem Gemeindeverbande Bgnilloblott, sowie aus dem Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rentamts Strasburg ausscheide, und mit dem Guts- und Polizei-Bezirk des Dominiums Bondzin vereinigt werde, daß dagegen die dem ic. Hermes ebenfalls gehörigen von dem Forstrevier Motrylas erworbenen und dem Gutsbezirk Bondzin zugeschlagenen drei Parzellen im Flächeninhalt von 53 Morg. 36 1/2 Ruth. aus dem Guts- und Polizei-Bezirk des Dominiums Bondzin ausscheiden und dem Gemeindeverbande Bgnilloblott, sowie dem Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rentamts Strasburg einverlebt werden.

Marienwerder, den 13. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist genehmigt worden, daß das von dem Gutsbesitzer Karl Burkowicz zu Jamielnicz tauschweise an den Königl. Forst-Fiskus abgetretene Grundstück Jamielnicz Nro. 24 von 63,66 Morgen aus dem Kommunalverbande der genannten Ortschaft, sowie aus dem Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rentamts Strasburg ausscheide, und mit dem Guts- und Polizei-

bezirke des Königl. Forstreviers Gurezno vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königl. Forstfiskus an den ic. Burlowiz abgetretenen s. g. Igrilloblotter Forstblößen von 24 Morgen 120 [[Ruhnen aus dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Gollub ausscheiden, und mit dem Kommunalverbande von Igrilloblott, sowie mit dem Polizeibezirke des Königl. Domänen-Rentamts zu Strassburg vereinigt werden.

Marienwerder, den 12. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die von dem Rittergutsbesitzer von Polczynski auf Wittstock erworbene Pustkowie Klein Mrowieniec, im Flächeninhalt von 212,61 Morgen ist mit dem dem Guts- und Polizei-Bezirkle Wittstock vereinigt worden.

Marienwerder, den 12. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Besitzers Jelenski zu Fischerei Culm ist der Nasz ausgebrochen.

Die roßverdächtige Druse unter den Pferden des Dominiums Frieded ist beseitigt.

Marienwerder, den 16. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Dem Polizei-Serganten Zimmerstaedt in Lautenburg ist vom 1. October ab bis ult. März f. J. die Holz- und Wildpatts-Legitimations-Controle in der Stadt Lautenburg übertragen worden.

Marienwerder, den 10. September 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

10) Winter-Fahrplan

für die Strecke Danzig-Neufahrwasser vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres.

Danzig-Neufahrwasser.

Züge mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Stationen:

Nr. XXXI.

Danzig Absfahrt Hohe Thor 6 Uhr 45 Min. Morg., Neufahrwasser Ankunft . 6 Uhr 57 Min. Morg.

Nr. I.

Danzig Absfahrt Lege-Thor 9 Uhr 32 Min. Morg., Hohe Thor 9 Uhr 51 Min. Morg., Neufahrwasser Ankunft . 10 Uhr 6 Min. Morg.

Nr. XXXIII.

Danzig Absfahrt Lege-Thor 12 Uhr 26 Min. Mittags, Hohe Thor 12 Uhr 45 Min. Mitt., Neufahrwasser Ankunft . 1 Uhr Mittags.

Nr. V.

Danzig Absfahrt Lege-Thor 4 Uhr 11 Min. Nachm., Hohe Thor 4 Uhr 30 Min. Nachm., Neufahrwasser Ankunft . 4 Uhr 45 Min. Nachm.

Nr. III.

Danzig Absfahrt Lege-Thor 10 Uhr 10 Min. Abends, Hohe Thor 10 Uhr 29 Min. Abends, Neufahrwasser Ankunft . 10 Uhr 44 Min. Abends. Neufahrwasser-Danzig.

Züge mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Stationen:

Nr. XXX.

Neufahrwasser Absfahrt 6 Uhr 18 Min. Morgens.

Danzig Ankunft Hohe Thor 6 Uhr 30 Min. Morg.,

Nr. XXXII.

Neufahrwasser Absfahrt 7 Uhr 20 Min. Morgens,

Danzig Ankunft Hohe Thor 7 Uhr 37 Min. Morg.,

Lege-Thor 7 Uhr 51 Min. Morg.

" "

Nr. VI.

Neufahrwasser Absfahrt 11 Uhr 18 Min. Vorm.,

Danzig Ankunft Hohe Thor 11 Uhr 38 Min. Vorm.,

Lege-Thor 11 Uhr 52 Min. Vorm.

" "

Nr. XXXIV.

Neufahrwasser Absfahrt 3 Uhr 15 Min. Nachm.,

Danzig Ankunft Hohe Thor 3 Uhr 32 Min. Nachm.,

Lege-Thor 3 Uhr 46 Min. Nachm.

" "

Nr. II.

Neufahrwasser Absfahrt 6 Uhr 34 Min. Abends,

Danzig Ankunft Hohe Thor 6 Uhr 54 Min. Abends,

Lege-Thor 7 Uhr 8 Min. Abends.

" " Bromberg, den 9. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Vom 16. d. M. werden auf der Strecke Berlin-Gydtkuhnen der Königl. Ostbahn ausschließlich der Local-Personenzüge XV. und XVI. zwischen Elbing und Königsberg und XIX. und XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W., wieder sämtliche Züge nach dem Fahrplane vom 3. Januar dieses Jahres coursiren, der Zug XIV. geht jedoch zum ersten Male am 17. d. M. von Landsberg ab.

Von demselben Tage ab werden für Viehsendungen wieder die tarifmäßigen Frachthäfe erhoben.

Bromberg, den 11. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Um dem weiteren Umschlagreisen der Rinderpest vorzubeugen, müssen fortan alle für die Armee bestimmten Transporte von lebendem Vieh von einem sachverständigen Veterinär-Beamten, welchen der Eigentümer des Viehs zu beschaffen hat, begleitet werden. Auch darf eine Ausladung dieser Transporte unterwegs nicht erfolgen und muss überhaupt jede Berührung derselben oder bei ihnen g. brauchten Geräthschaften mit dem Vieh der passirten Gegenden vermieden werden.

Bromberg, den 13. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der Deßentliche Anzeiger Nro. 38.)